

SATZUNG

des Sauerländer Heimatbundes

Der Sauerländer Heimatbund (SHB) wurde im Jahre 1921 als Zusammenschluss von Einzelpersonen, Gruppen, Heimatvereinen und Körperschaften gebildet. Seine Entstehung ist mit dem Namen Franz Hoffmeister untrennbar verbunden.

Nach politisch bedingter Unterbrechung wurde der SHB am 28.07.1950 neu begründet. Er ist ein eingetragener Verein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sauerländer Heimatbund" (SHB). Er ist als Heimatgebiet für das Kurkölnische Sauerland dem Westfälischen Heimatbund eingegliedert. Sitz des SHB ist Arnsberg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der SHB sieht seine Aufgaben in der Heimatkunde und Heimatpflege. Er versteht darunter alles, was dazu beiträgt, in den Menschen Verbundensein mit der Heimat und Verantwortungsbewusstsein für die Heimat zu wecken, zu fördern und zu erhalten.

Mittel und Wege sieht er in Begegnungen, im Erleben und im Wissen von Heimat, besonders in Bezug auf alle Bereiche der Geschichte der Heimat und auf ihre Lebensfragen in der Gegenwart.

Der SHB dient damit dem einzelnen Menschen und er leistet einen Beitrag zur Kultur.

Zu diesen Zwecken arbeitet er mit allen Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er ist besonders bestrebt, mit den kommunalen und kirchlichen Körperschaften, den Schulämtern und Volkshochschulen des Bereichs gute Verbindung zu halten.

Zur Stärkung der Jugendarbeit will der SHB

- das Verständnis für die Belange der Heimatpflege insbesondere in der Jugend wecken und fördern
- Jugendlichen Kenntnisse über den Heimatraum kurkölnisches Sauerland vermitteln
- über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zu Persönlichkeitsbildung insbesondere zu demokratischen Denken und Handeln bieten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen im kurkölnischen Sauerland
- zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den örtlichen Heimatvereinen.“

Seine Arbeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des SHB können sein:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen),
- b) korporative Mitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts),
- c) nicht eingetragene Vereinigungen jedweder Rechtsform.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens am 30. November eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsführung des SHB eingegangen sein. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund und durch den erweiterten Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen, die spätestens 10 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen sind.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug, so kann ein Zuschlag von 25% je Jahr erhoben werden. Der Beitrag von Mitgliedsvereinen wird vom Vorstand des SHB festgesetzt; für Mitglieder der Gruppe b) sollte der Beitrag mindestens fünfmal so hoch bemessen sein wie der eines Einzelmitgliedes, für ein Mitglied der Gruppe c) mindestens dreimal so hoch.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht an dem Vermögen des SHB erworben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Soweit der SHB eine periodisch erscheinende Veröffentlichung herausbringt, ist hierfür ein geeigneter Redaktionsstab zu berufen. Weitere Fachausschüsse sowie Sonderausschüsse sind nach Bedarf zu bilden.

Der **Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassensführer. Für die beiden Letzteren sind Vertreter zu wählen, die im Falle ihrer Verhinderung jeweils an ihre Stelle treten. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein Vertretungsrecht besitzt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (gerechnet von Jahreshauptversammlung bis Jahreshauptversammlung) gewählt. Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig.

Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Es endet durch Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft im SHB oder durch Niederlegung. Letztere kann nur schriftlich gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern und spätestens zwei Monate vor der nächst folgenden Jahreshauptversammlung erklärt werden, mit welcher sie in Kraft tritt.

Der amtierende Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand vertritt den SHB gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des SHB. Ihm obliegt insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und erweitertem Vorstand. Er hat die Mitgliederversammlung, den erweiterten Vorstand und, soweit bei ihrer Bildung nichts anderes bestimmt wurde, die Ausschüsse im Einvernehmen mit ihren Vorsitzenden einzuberufen.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Kreisheimatpflegern und den Vorsitzenden der von der Mitgliederversammlung gebildeten Fachausschüsse. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes geeignete Persönlichkeiten hinzuziehen.

Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner Arbeit mit Rat und Tat unterstützen. Er beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und bereitet diese in geeigneter Weise vor. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammenzurufen.

Die **Mitgliederversammlung** findet in der Regel einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist wahlweise schriftlich, durch Bekanntmachung in zwei im gesamten Arbeitsgebiet des SHB verbreiteten Zeitungen oder in der Bundeszeitschrift. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder des SHB und mit den in dem Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten unverzüglich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der **Jahreshauptversammlung** obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung durch den Vorstand,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
5. Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern,
6. Bildung von Fachausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die gem. § 4 gestellten Anträge.

Durch die Mitgliederversammlung gebildete Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte, falls nicht durch die Mitgliederversammlung bereits ein Vorsitzender bestellt ist. Soweit der Vorstand aus besonderem Anlass Ausschüsse gebildet hat, befindet er über die Einzelheiten. In der Regel finden auf die Mitgliedschaft in einem Ausschuss die diesbezüglichen Vorschriften über den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SHB kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf diese Versammlung und ihren Zweck muss, zusätzlich zu der in § 4 der Satzung geregelten Einladung, mindestens vier Wochen vor dem Termin in zwei im gesamten Verbandsgebiet des SHB verbreiteten Zeitungen hingewiesen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des SHB fällt sein etwaiges Vermögen an die beteiligten Kreise: den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis sowie die Kreise Olpe und Soest.

Das anfallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in einer § 2 dieser Satzung entsprechenden Weise zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Sundern, 25. August 2001